

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Waldkraiburg - Sondernutzungssatzung (SNS) -

Vom 18. Dezember 2015

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenfreiheit
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 14 Fälligkeit der Gebühren
- § 15 Gebührenerstattung
- § 16 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an der in der Baulast der Stadt Waldkraiburg stehenden Straßen, Wege und Plätze (= Straßen). Dazu gehören:

- a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
- b) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG sowie
- c) Geh- und Radwege im Zuge von Staats- und Kreisstraßen (Art. 48 Abs. 1 i.V. mit Art. 42 Abs. 3 BayStrWG).

(2) Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper
das sind insbesondere:
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken und Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlage, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen und mit dieser gleich laufen (unselbständige Gehwege und Radwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör;
das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Waldkraiburg. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer,
- b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte sowie andere Schächte bis zu 1 qm,
- c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- e) unterirdische Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Fernmeldeeinrichtung, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Gas- und Mineralölleitungen),
- f) die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen, die zu den Wahlen zugelassen sind und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden,
- g) Taxistandplätze.

(2) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 4

Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 5

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

(3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(4) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.

(5) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
3. für das Nächtigen und Lagern, sowie das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
4. für das Betteln in jeglicher Form,
5. für Plakatständer über 1,00 qm Ansichtsfläche,
6. für Markisen innerhalb einer lichten Höhe von 2,25 m über der Gehwegoberkante.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen. Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch die Stadt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Für die Wochenmärkte, Flohmärkte, den Weihnachtsmarkt und das Stadtfest gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

(2) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen, Plakattafeln und Uhrensäulen bleiben unberührt.

§ 10

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßnahme des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei der Berechnung anfallende Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 10,-- Euro.

(5) Bei der Gebührenrechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.

(6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist je angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Monats- Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 11

Gebührenfreiheit

(1) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(2) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, karitativen oder kirchlichen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- d) für die nach § 29 Abs. 2 StVO genehmigten Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste).

(3) Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte) bleiben gebührenfrei.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.

§ 15

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Waldkraiburg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Waldkraiburg die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach § 7 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße zwischen **2,50 €** und **515,-- €** belegt werden (vgl. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG).

§ 18

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1991 zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.05.2010 außer Kraft.